

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stiftung Enzian

Gültig ab 1. September 2023

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB, regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden (nachfolgend Kunde) und den Gastronomiebetrieben der Stiftung Enzian. Die AGB beziehen sich auf die Catering- und Bankettdienstleistungen der Gastronomiebetriebe und bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages. Die Gesamtverantwortung für den geordneten Ablauf des Anlasses liegt stets beim Kunden. Der Kunde anerkennt mit Erteilung eines Auftrags die jeweils gültige Version der AGB, welche auf der Homepage der Stiftung Enzian publiziert ist. Anderslautende Bedingungen bei der Bestellung gelten nur, wenn diese von der Stiftung Enzian ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt worden sind.

2. Offerte

Die Stiftung Enzian unterbreitet dem Kunden auf der Grundlage von dessen Bestellung eine detaillierte Offerte. Eine Offerte gilt als bestätigt, wenn sie schriftlich (per E-Mail genügt) bestätigt wurde.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) inkl. Mehrwertsteuer. Die Preise für Speisen und Getränke sowie Transport- und Personalkosten sind in den Angebotsunterlagen enthalten und werden in der Offerte entsprechend aufgelistet. Die Kosten werden nach dem Anlass wie folgt abgerechnet und verrechnet:

- Getränke nach Verbrauch
- Fachpersonal nach geleisteten Stunden
- Menü nach Pauschale
- Einzelartikel gemäss der jeweils gültigen Catering-Preisliste (publiziert auf der Homepage der Stiftung Enzian)

Mehr- oder Minderaufwand gegenüber der Offerte wird detailliert vermerkt und bei der Verrechnung entsprechend berücksichtigt. Transportkosten werden nach Zeitaufwand zwischen Abfahrt beim Gastronomiebetrieb und Ankunft beim Kunden verrechnet. Allfällige Nachtzuschläge (CHF 150.00/Nacht) sowie Bewilligungen werden von der Stiftung Enzian eingereicht, jedoch vom Kunden bezahlt. Bei Abweichung zwischen den im Vertrag aufgeführten Angaben und den vor Ort festgestellten Bedingungen stellt die Stiftung Enzian einen Zuschlag für allfälligen Zusatzaufwand in Rechnung.

4. Zahlungsarten

Die Bezahlung erfolgt mittels Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen netto, ohne Skonto, nach Erhalt der Rechnung. Rechnungen werden nur in der Schweiz versendet. Vorbehalten bleiben individuell abgeschlossene Vereinbarungen (z.B. Monatsrechnung).

5. Lieferung

Die für den Auftrag relevante Arbeitszeit beginnt mit der Besammlung der Mitarbeitenden in den Gastronomiebetrieben. Der Auftrag endet mit der Rückkehr der Mitarbeitenden in die Gastronomiebetriebe. Dasselbe gilt bei einem mehrtägigen Einsatz für jeden einzelnen Arbeitstag. Die Arbeitszeiten für Caterings richten sich nach dem Kunden (auch an Wochenenden). Zwingende arbeitsrechtliche Normen bleiben vorbehalten. Die Zufahrt zur angegebenen Adresse für das Ein- oder Ausladen vor der Liegenschaft muss befahrbar sein. Für Sonderbewilligungen (z.B. bei Fahrverbot etc.) ist der Kunde zuständig. Allfällige Mehraufwände wegen ungenauen Angaben zur Zufahrt oder Anschlusstransporte, beispielsweise für Bergbahnen etc., werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Stiftung Enzian vereinbart mit dem Kunden einen Liefer- und Abholtermin. Werden diese Termine durch den Kunden nicht eingehalten, so ist pro vergeblicher Anfahrt ein Fehlfahrtzuschlag von 50% des Transportpreises durch den Kunden zu bezahlen.

6. Auftragsabsage / Annullierungskosten

- Bis 4 Arbeitstage vor dem Anlass: Es entstehen keine Kosten für den Kunden
- Bis 3 Arbeitstage vor dem Anlass: 20% der Gesamtkosten
- Bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass: 30% der Gesamtkosten
- Bis 1 Arbeitstag vor dem Anlass: 50% der Gesamtkosten
- Am Tag des Anlasses: 100% der Gesamtkosten

Bei Annullierung des Auftrags hat die Stiftung Enzian das Recht, bereits produzierte Produkte anderweitig zu verwenden und zu verkaufen.

7. Haftung

Die Stiftung Enzian haftet nur für Schäden, die im Rahmen der Auftragsabwicklung durch Mitarbeitende verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Allfällige Schadensmeldungen des Kunden müssen innerhalb von 24 Std. schriftlich (per E-Mail genügt) eingehen.

Der Kunde verpflichtet sich, die für den zu organisierenden Anlass übliche Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden rechtzeitig und mit genügender Deckung abzuschliessen.

8. Mängelrüge

Der Kunde hat die bestellten Produkte sofort nach der Lieferung zu prüfen. Reklamationen aufgrund von Mängeln oder Falschlieferungen sind bei der Übergabe sofort anzubringen. Diese müssen innerhalb von 24 Std. auch schriftlich (per E-Mail genügt) im Gastronomiebetrieb eingehen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

9. Raummiete

Die Miete von Räumlichkeiten der Stiftung Enzian für private Anlässe ist unter Vorbehalt der Verfügbarkeit möglich. Der Zweck der Miete sowie die für den Anlass verantwortlichen Organisatoren müssen vorgängig schriftlich offengelegt werden. Eine Untervermietung der gemieteten Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Räumlichkeiten gelten erst dann als reserviert, wenn die Stiftung Enzian eine schriftliche Reservationsbestätigung erteilt hat.

Der Mieter haftet gegenüber der Stiftung Enzian für jegliche Schäden und Verluste, die durch den Mieter oder Dritte (Referierende, Teilnehmer, Kunden etc.) verursacht werden, insbesondere für Sach- und Personenschäden. Dies gilt auch für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche nicht im Eigentum der Stiftung Enzian stehen. Der Mieter haftet zudem ohne Rückgriffsrecht auf die Stiftung Enzian für jegliche Schäden, die Dritte (Referierende, Teilnehmer, Kunden etc.) im Rahmen des Anlasses erleiden, insbesondere für Sach- und Personenschäden. Vorbestehende Schäden und/oder während des Anlasses entstandene Schäden hat der Mieter unverzüglich zu melden.

Die Versicherung der vom Mieter oder Dritten mitgebrachten Objekte, Bekleidungen oder Materialien ist, ohne Rückgriffsrecht auf die Stiftung Enzian, Sache des Mieters.

Eine Vermietung wird schriftlich vereinbart. Die Stiftung Enzian unterbreitet dem Mieter vorgängig eine individuelle Offerte. Übersteigt der Reinigungsaufwand den Aufwand einer üblichen Tagesendreinigung, ist die Stiftung Enzian berechtigt, dem Mieter den Zusatzaufwand unabhängig von der vom Mieter akzeptierten Offerte separat in Rechnung zu stellen.

Die Annullation der Reservation bedarf der Schriftform (E-Mail oder Postweg). Für den Mieter fallen Annullierungskosten an, wobei sich diese in der Höhe nach dem Zeitpunkt der Annullation richten:

- Bis 10 Arbeitstage vor dem Anlass: Es entstehen keine Kosten für den Mieter
- Bis 5 Arbeitstage vor dem Anlass: 50% der Mietkosten
- Bis 1 Arbeitstag vor dem Anlass: 80% der Mietkosten
- Am Tag des Anlasses: 100% der Mietkosten

Der Mieter hat sich an die jeweils gültige Hausordnung zu halten und den Anweisungen der Mitarbeitenden der Stiftung Enzian Folge zu leisten.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bezieht der Mieter sämtliche Speisen und Getränke über die Stiftung Enzian. Diesbezüglich kommen die übrigen Ziffern dieser AGB zur Anwendung.

10. Datenschutz

Daten werden von der Stiftung Enzian vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Gastronomiebetriebe behalten sich das Recht vor, Angaben, wie beispielsweise Rechnungsadresse oder E-Mailadresse, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, um eine Lieferverzögerung zu verhindern.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das Internationale Privatrecht. Sollten einzelne Passagen der vorliegenden AGB ungültig sein, behalten alle anderen Passagen ihre Gültigkeit. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand. Die Parteien verpflichten sich, vor der Beschreitung des Rechtsweges eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Diese AGB können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
Stand: August 2023 – Stiftung Enzian, Zürich